



REGENSBERG

Leben in Regensburg | Regensburg erleben

Covid-Schutzkonzept für Gemeindeversammlungen vom 8. Dezember 2021

Ausgangslage

Am Mittwoch, 8. Dezember 2021 findet eine Gemeindeversammlung statt (je eine Versammlung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Kirchgemeinde).

Gestützt auf die aufgrund der Covid-Situation geltenden Vorschriften (Covid-19-Verordnung besondere Lage) und die ergänzenden Informationen des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich kann diese Veranstaltung durchgeführt werden. Allerdings ist ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen und einzuhalten.

Grunddaten

Durchführungsort: Turnhalle Regensburg
Durchführungsdatum: Mittwoch, 8. Dezember 2021
Beginn: 20.00 Uhr

(es wird aufgrund der Eingangskontrolle und des Aufnehmens der Kontaktdaten um frühzeitiges Erscheinen gebeten)

1. Grundsätze

Es gilt:

- Eine Verbreitung von Covid-19 oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern,
- Kranke Personen und solche mit Krankheitssymptomen von einer Versammlungsteilnahme abzuhalten,
- Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich solidarisch zu verhalten und die Regeln des Schutzkonzepts sowie die allgemein geltenden Hygienevorschriften mit hoher Eigenverantwortung einzuhalten.

2. Hygiene / Maskentragpflicht

- Sämtliche Teilnehmende werden angehalten, die Hände zu desinfizieren und die Hygiene- und Abstandsvorschriften einzuhalten. Für die Besucherinnen und Besucher stehen Desinfektionsmittel am Eingang zur Verfügung.
- Alle Teilnehmer müssen sich mit einer Schutzmaske schützen. Je eine Hygienemaske wird am Eingang an jede teilnehmende Person kostenlos abgegeben,
- Personen, welche eine FFP2-Maske tragen müssen oder wollen, müssen diese auf eigene Kosten selbst mitbringen (am Eingang werden übliche Hygienemasken abgegeben). Ungeimpften Personen wird empfohlen, eine FFP2-Maske zu tragen.
- Personen, die sich weigern, eine Maske zu tragen, können gestützt auf § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz sowie auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes (VB.2021.00066) von der Versammlung ausgeschlossen werden (ausgenommen sind Personen, die ein Arztzeugnis vorlegen),

3. Organisatorisches

- Zwischen den einzelnen Sitzplätzen wird trotz Maskentragepflicht ein Sicherheitsabstand von rund einem Meter frei gelassen. Ein Zusammenrücken von Stühlen von im gleichen Haushalt wohnhaften Personen ist zulässig.

4. Schutz gefährdeter Personen

- Personen (inkl. Behördenmitglieder und Mitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben,
- Für Personen, welche aus nachgewiesenen ärztlichen Gründen keine Maske tragen können, wird ein separater Sektor mit einem Schutzabstand von mindestens 1,5 m eingerichtet. Entsprechende Personen melden diese Situation bereits bei der Eingangskontrolle an und belegen sie mit einem Arztzeugnis,

5. Contact Tracing

- Zur Nachverfolgbarkeit bei einer allfälligen Infektion von Besuchern werden die Teilnehmenden bei der Eingangskontrolle in eine Präsenzliste mit Namen und Vorname eingetragen. Die Teilnehmenden sind zur Angabe einer Telefonnummer verpflichtet. Die Präsenzlisten werden nach der Versammlung vierzehn Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet,
- Personen, welche nach der Versammlung Krankheitssymptome feststellen, werden aufgefordert, dies umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

6. Allfällige Gäste

Eine Gemeindeversammlung ist nach Art. 14 Abs. 2 Gemeindegesetz öffentlich. Eine Teilnahme von nicht stimmberechtigten Gästen ist also grundsätzlich möglich. Gleichzeitig besteht in der Covid-Konstellation eine besondere Lage, in welcher notfalls die stimmberechtigte Teilnehmerschaft bevorzugt werden muss.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Gemeindegesetz (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) kann der Gemeindepräsident deshalb gegebenenfalls Gästen die Teilnahme an der Versammlung untersagen, falls eine solche eine geordnete und nicht gesundheitsgefährdende Durchführung in Frage stellen würde.

7. Information

Die Publikation des Schutzkonzepts erfolgt eine Woche vor der Gemeindeversammlung amtlich auf der Website der Gemeinde.

Gegen dieses Schutzkonzept kann, innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, wegen Verletzung von politischen Rechten schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Ein Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Regensberg, 1. Dezember 2021 / Der Gemeinderat
Zuständig: Darja Simonett, Sicherheitsvorsterin